



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0190/2013**

27.5.2013

**\*\*\***

## **EMPFEHLUNG**

über den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (14757/2012 – C7-0369/2012 – 2008/0139(NLE))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: David Martin

***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN<br>PARLAMENTS ..... | 5            |
| BEGRÜNDUNG.....  | 6            |
| STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES .....                             | 9            |
| ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....                            | 12           |



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralafrika andererseits (14757/2012 – C7-0369/2012 – 2008/0139(NLE))

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (14757/2012),
  - in Kenntnis des Entwurfs des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (13485/2011),
  - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 211 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0369/2012),
  - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0190/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kamerun zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Ein präferentieller Zugang zum europäischen Markt hat weder zu nachhaltigem Wachstum in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) geführt, noch dazu, dass sich diese Gruppe von Staaten hinreichend in die Weltwirtschaft integriert hat. Außerdem waren einseitiger EU-Präferenzen mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Welthandelsorganisation (WTO) unvereinbar.

2007 zeichnete sich ab, dass die 2002 von den AKP- und EU-Staaten eingeleiteten Verhandlungen über neue umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) Ende des Jahres, wenn die WTO-Ausnahmeregelung für das Handelssystem unter dem Cotonou-Abkommen AKP-EU, die bis zum 31. Dezember 2007 verlängert worden war, ablaufen sollte, voraussichtlich nicht abgeschlossen sein würden.

Eine vorübergehende Lösung wurde in Form von „Interims-“, „Rahmen-“, und „vorläufigen“ WPA gefunden. Damit wurde die Einhaltung der WTO-Vorschriften gewährleistet, wobei der präferentielle Zugang zum EU-Markt bereits vorab gewährt wurde, während die Verhandlungen über umfassende „vollständige“ WPA weitergeführt wurden.

### WPA EU-Kamerun

Da die anderen sieben Länder der zentralafrikanischen Region<sup>1</sup> nicht darauf vorbereitet waren, bis Ende 2007 ein Wirtschaftspartnerabkommen (WPA) mit der Europäischen Union abzuschließen, handelten Kamerun und die EU ein Interim-WPA aus. Somit wurde Kamerun auf die Liste der Länder gesetzt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates (Verordnung zur Regelung des Marktzugangs) zollfreien und quotenfreien Zugang zum EU-Markt erhalten.

Dadurch konnte Kamerun eine Unterbrechung des Handels vermeiden und nach Ablauf der WTO-Ausnahmeregelung in den Genuss einer vorzeitigen Anwendung der WPA-Handelsregelung kommen. Mit diesem Interim-WPA erhielt die führende Volkswirtschaft der zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (CEMAC)<sup>2</sup> freien Zugang zum EU-Markt. Dennoch war es seine Voraussetzung bei der Ratifizierung des Interim-WPA oder der vollständigen regionalen Vereinbarung.

Bisher hat Kamerun die zur Ratifizierung erforderlichen Schritte nicht unternommen. Es ist zu bedauern, dass bis heute weder das 2007 geschlossene Abkommen umgesetzt noch ein umfassendes regionales WPA geschlossen wurde. Der Berichterstatter hält die Entscheidung des Parlaments beim WPA für sehr wichtig und fordert die Nationalversammlung Kameruns auf, zu gegebener Zeit einen Beschluss über die Ratifizierung zu treffen.

---

<sup>1</sup>Zu dieser Region zählen die Länder Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, der Tschad, Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabun sowie São Tomé und Príncipe. Alle diese Länder, mit Ausnahme der demokratischen Republik Kongo und São Tomé & Príncipe, sind Mitglieder der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (CEMAC).

<sup>2</sup> Die CEMAC ist eine Währungsunion mit einer supranationalen Zentralbank und einer gemeinsamen Währung (CFA-Franc, die an den Euro gekoppelt ist).

Darüber hinaus muss der Prozess der internationalen Beschlussfassung für Handelsabkommen in der EU gestrafft werden. Im vorliegenden Fall wurde das Abkommen, das am 17. Dezember 2007 auf den Weg gebracht und im Zeitraum vom 15.-22. Januar 2009 unterzeichnet wurde, vom Rat erst am 6. November 2012 an das Europäische Parlament überwiesen. Der Berichterstatter stellt fest, dass die Übersetzung des Anhangs über den Marktzugang, der die Zusagen Kameruns in Bezug auf Erzeugnisse und Zölle enthält, zeitaufwändig war, hält jedoch eine derartige Verzögerung für unannehmbar. Das EP hat seinen Standpunkt<sup>1</sup> zum Interim-WPA bereits am 25. März 2009 angenommen.

Die dem Abkommen zugrunde liegenden Ziele umfassen Förderung der regionalen Integration, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Staatsführung in der Region Zentralafrika, wobei die schrittweise Integration in die Weltwirtschaft zu fördern ist, unterstützt durch die damit einhergehenden Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Eckstein des Abkommens ist eine asymmetrische und stufenweise Liberalisierung der Zölle, wobei bilaterale Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, auch im Bereich der Ernährungssicherung. Kamerun hat seit 2008 einen zoll- und quotenfreien Zugang<sup>2</sup> zum EU-Markt und hat zugesagt, bis zum Jahr 2023 80% seiner Einfuhren zu liberalisieren, mit Ausnahme von einigen sensiblen Gütern. Billigere Produktionsmittel, vor allem in Form von europäischen Maschineneinfuhren, können dazu beitragen, dass die örtlichen Erzeuger in der Wertschöpfungskette steigen und dürfen die künftigen Aussichten für die lokale Erzeugung nicht beeinträchtigen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, wie wichtig Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Förderung des Handels sind, und vor allem, wie wichtig es ist, die Exporteure in Kamerun dabei zu unterstützen, die EU-Normen zu erfüllen und ihre Ausfuhren zu diversifizieren. Das Abkommen enthält Kapitel über Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und Entwicklungszusammenarbeit. Mit dem Abkommen wird ebenfalls ein gemeinsamer WPA-Ausschuss eingerichtet, in dem die Vertragsparteien die im Rahmen der Partnerschaft anstehenden Fragen erörtern können, sowie ein regionaler WPA-Fonds zur Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Steueranpassung. Der Berichterstatter weist ebenfalls mit Nachdruck auf die Verpflichtung der Vertragsparteien hin, die Regeln zur Bestimmung des Ursprungs zu vereinfachen und zu harmonisieren.

Der Berichterstatter weist mit Nachdruck auf die Nichterfüllungsklausel in Artikel 106 Absatz 2 des Abkommens hin, nach der es den Vertragsparteien gestattet ist, angemessene Maßnahmen zu treffen, falls im Abkommen von Cotonou verankerte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht erfüllt wurden.

Die EU ist der größte Handelspartner Kameruns und machte 2011 44% seiner Handelsströme aus, und Kamerun ist der wichtigste Handelspartner der EU in Zentralafrika. Kamerun gehört zu den am wenigsten von externer Hilfe abhängigen afrikanischen Ländern südlich der

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2009)0182.

<sup>2</sup> Ausgenommen der Übergangszeitraum für Zucker bis 2015.

Sahara. Kamerun ist zwar eine relativ diversifizierte Volkswirtschaft mit einem wachsenden Dienstleistungssektor, das Land ist jedoch nach wie vor ein Rohstoffexporteur. Eine Verbesserung der Infrastrukturen und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ist zur Generierung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums von entscheidender Bedeutung.

### **Hin zu einem umfassenden regionalen Abkommen**

Das Interim-WPA ist ein Zwischenschritt hin zu einer vertieften regionalen Integration mithilfe des Abschlusses eines vollwertigen regionalen Abkommens, das die gesamte Region Zentralafrika umfasst. Zentralafrika muss sich erneut politisch dazu verpflichten, Verhandlungen über eine regionale Vereinbarung zum Abschluss zu bringen, die allen Beteiligten zum Vorteil gereichen, wobei beide Parteien der Vielfalt der Region und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand Rechnung tragen müssen.

Kamerun nimmt im Hinblick auf eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration im Herzen Afrikas eine Schlüsselposition ein. Der Berichterstatter begrüßt das Konzept, das aus Kamerun bis zum Jahr 2035 ein Schwellenland machen soll, und fordert das Land mit Nachdruck auf, Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam mit Gabun und Äquatorialguinea einen wichtigen Beitrag für eine weitere Integration innerhalb der zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (CEMAC) zu leisten, die zu einer effektiven Zollunion werden soll.

Trotz langer Traditionen regionaler Integration ist das grenzübergreifende Handelsvolumen Zentralafrikas nach wie vor relativ gering, und ein effektiver Abbau diverser Hemmnisse für den intraregionalen Handel und den Aufbau von Energie- und Verkehrsverbindungen bleibt eine dringende Priorität.

Trotz der Aussicht, 37 Millionen Menschen aus den CEMAC-Ländern in einem einzigen Markt zusammenzubringen, ist es offensichtlich, dass die derzeitigen Integrationsbemühungen nicht ausreichen, und dass eine unzureichende Regionalisierung ein wichtiges Hemmnis für eine handelsbasierte Entwicklung bleibt. Eine weitere Integration innerhalb der größeren, zehn Mitglieder umfassenden Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS/CEEAC) mit über 120 Millionen Verbrauchern würde dazu beitragen, weitere ungenutzte Möglichkeiten freizusetzen.

### **Fazit**

Der Berichterstatter empfiehlt, dem Übergangsabkommen zuzustimmen, da dies ein wichtiges Signal in Bezug auf die Bedeutung der Handelsbeziehungen mit der Region Zentralafrika insgesamt vermitteln würde. Das Übergangsabkommen dürfte ein mächtiger Katalysator für eine vertiefte Integration innerhalb Zentralafrikas werden und langfristig Nutzen bringen. Die Vision eines kontinentalen Freihandelsraums kann nur dann Früchte tragen, wenn die regionalen Gruppierungen in Afrika die Integration vorantreiben.

5.4.2013

## **STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für internationalen Handel

über den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (14757/2012 – C7-0369/2012 – 2008/0139(NLE))

Verfasserin der Stellungnahme: Judith Sargentini

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Von den Ländern der regionalen Gruppierung der zentralafrikanischen Staaten<sup>1</sup> unterzeichnete nur Kamerun am 17. Dezember 2007 ein Interim-Wirtschaftsabkommen mit der EU. Das Abkommen kann jedoch nur verbindlich werden und in Kraft treten, wenn die Nationalversammlung das Abkommen ratifiziert. Das ist bisher nicht der Fall.

Der Rest der zentralafrikanischen Gruppe wird – mit Ausnahme der Republik Kongo und Gabuns, die seit dem 1.1.2008 von der ASP-Regelung profitieren – von Staaten gebildet, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) gehören und einen quoten- und zollfreien Zugang im Rahmen der „Alles-außer-Waffen“-Initiative haben.

Gemäß Interim-Wirtschaftsabkommen wird von Kamerun erwartet, 80 % der Einfuhren aus der EU über 15 Jahre zu liberalisieren. Das wird nachteilige Folgen für alle neuen Wirtschaftszweige vor Ort haben, da die EU wettbewerbsfähiger ist. Der Verlust von Zolleinnahmen ist eine andere nachteilige Folge, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben haben wird.

Die Unterzeichnung des Interim-Wirtschaftsabkommens mit nur einem Land untergräbt den Grundsatz des Cotonou-Partnerschaftsabkommens, die regionale Integration zu fördern. Darüber hinaus brechen in der Region Zentralafrika immer wieder gewaltsame Konflikte aus. Deren friedliche Lösung erfordert regionale Integration und wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollten WPA regionale Kooperation ergänzen.

---

<sup>1</sup> Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabun, São Tomé und Príncipe.

In seiner Stellungnahme zum Interim-Wirtschaftsabkommen zwischen der EU und vier Staaten des östlichen und südlichen Afrikas (Madagaskar, Mauritius, die Seychellen und Simbabwe) verweigerte der Entwicklungsausschuss seine Zustimmung und warnte ausdrücklich vor der Gefahr einer Unterminierung der regionalen Integration im Fall von WPA-Abschlüssen mit einzelnen AKP-Staaten.

Kamerun und seine Nationalversammlung, lokale Behörden und die Zivilgesellschaft benötigen ausreichend Zeit in den Verhandlungen zum Interim-Wirtschaftsabkommen, das weder unter Druck noch unter Zeitdruck abgeschlossen werden sollte.

Wir fordern daher die Kommission auf, die Frist des präferenziellen Marktzugangs gemäß Verordnung Nr. 1528/2007 zu verlängern und bei den laufenden Verhandlungen flexibler zu sein, um mehr Zeit für die Entstehung eines Abkommen von beiderseitigem Nutzen zu haben, was die Bedenken hinsichtlich der Entwicklungs- und Regionalintegration an zentraler Stelle des Prozesses berücksichtigt.

\*\*\*

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, dem Parlament die Zustimmung vorzuschlagen.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

|  |  |
|--|--|
| <b>Datum der Annahme</b>   | 19.3.2013  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>                                      | +: 17<br>-: 3<br>0: 4  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>            | Thijs Berman, Michael Cashman, Ricardo Cortés Lastra, Véronique De Keyser, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Catherine Grèze, Eva Joly, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Andreas Pitsillides, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Keith Taylor, Patrice Tirolien, Anna Záborská, Iva Zanicchi |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b> | Emer Costello, Enrique Guerrero Salom, Fiona Hall, Krzysztof Lisek   |

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

|  |  |
|--|--|
| <b>Datum der Annahme</b>   | 28.5.2013  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +: 24<br>-: 3<br>0: 2  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | William (The Earl of) Dartmouth, Maria Badia i Cutchet, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Andrea Cozzolino, George Sabin Cutaş, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Franck Proust, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Iuliu Winkler, Jan Zahradil, Paweł Zalewski |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>     | Catherine Bearder, Albert Deß, Elisabeth Köstinger, Mario Pirillo, Marietje Schaake, Jarosław Leszek Wałęsa  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b> | Marie-Christine Vergiat  |